

### **Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Fachdidaktik (ÖGFD) zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005, der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und der Einrichtung eines Qualitätssicherungsrates für Lehramtsstudien im Rahmen der Pädagog\_innenbildung NEU.**

Die am 24. September 2012 gegründete Österreichische Gesellschaft für Fachdidaktik (ÖGFD) begreift sich als die Dachorganisation der Fachdidaktiken in Österreich. Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den am 05.04.2013 veröffentlichten Gesetzesänderungsentwürfen und möchten damit einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung der Pädagog\_innenbildung leisten.

Wir begrüßen, dass mit der Vorlage der Gesetzesentwürfe nun ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Reformierung der Pädagog\_innenbildung gesetzt wurde.

#### ***PädagogInnenbildung vs. LehrerInnenbildung***

Der Wandel der Bezeichnung „LehrerInnenbildung“ (Siehe Abschlussbericht der ExpertInnengruppe 2010) zu „PädagogInnenbildung“ ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da die Berufsbezeichnung Pädagog\_in auf den Abschluss eines Pädagogikstudiums schließen lässt, das sich klar von einem Lehramtsstudiums unterscheidet.

Wir halten daher nach wie vor eine begriffliche Trennung zwischen diesen beiden Berufsbezeichnungen für sinnvoll und notwendig und plädieren dafür, zukünftig die Bezeichnung Lehrer\_innenbildung zu verwenden. Die Ausbildung im Elementarbereich ist gesondert zu berücksichtigen.

#### ***Bachelor- und Masterstudiengänge***

Die vorgesehene einheitliche Studienarchitektur mit Masterabschluss für alle Studiengänge für Lehrer\_innen an Volksschulen, Hauptschulen / neue Mittelschulen, Beruflichen Schulen und Allgemeinbildenden höheren Schulen ist sehr positiv hervorzuheben. In der Folge wird sich zeigen, ob nicht durch zeitweisen Mangel an Lehrpersonen ein Downgrading der Lehramtsausbildung durch Fixeinstellung von Personen ohne Master erfolgt.

Bedauerlich ist es, dass es (noch) nicht gelungen ist, die Elementarpädagog\_innenbildung auf akademisches Niveau anzuheben, wie es in vielen anderen Ländern selbstverständlich ist. Begrüßt wird jedoch die ausdrückliche Nennung der Elementarpädagogik auch als Entwicklungsfeld für Studien an den Universitäten.

Für die Pädagogischen Hochschulen ist vorgesehen, die Titel ‚Bachelor of Education‘ und ‚Master of Education‘ zu vergeben. Im entsprechenden Gesetzesentwurf für die Universitäten werden

dagegen keine Angaben zur Benennung der akademischen Grade gemacht. Es ist zu vermuten, dass es bei den tradierten Benennungen (früher Magister, zukünftig Master phil., Master rer.nat., Master art.) der universitären Abschlüsse bleiben soll. Hiermit werden de facto Abschlüsse zweier Klassen geschaffen. Es muss ebenfalls bedacht werden, wie die Abschlüsse zu benennen sind, die in (noch zu schaffenden) Studiengängen erworben werden, die in enger Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten gemeinsam getragen werden. Wir empfehlen bei Gleichwertigkeit der Abschlüsse die Vergabe gleicher Titel. Ungeklärt scheint in diesem Zusammenhang die Frage zu sein, ob der Master of Education zur Aufnahme eines Promotionsstudiums an einer Universität berechtigt. Es ist sicher zu stellen, dass diese Weiterqualifizierung für alle Master offen steht.

### ***Induktionsphase sowie Fort- und Weiterbildung***

Die gleichberechtigte Verantwortung und Zuständigkeit von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten für die Bereitstellung von Lehrveranstaltungen, die die Induktionsphase begleiten, ist ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung der Bildungslandschaft.

Mit Blick auf Fort- und Weiterbildungsangebote, die angemessenerweise zukünftig auch von beiden Institutionen realisiert werden soll, ist die grundsätzliche Frage des Ressourcenzugangs offen. Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen weisen den Pädagogischen Hochschulen hier ein Monopol zu.

### ***Zugang zum Studium sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase***

Die Modifikation der Zulassungsbedingungen hin zu einer Öffnung der pädagogischen Berufe für Menschen mit Beeinträchtigungen oder solchen mit einer anderen Erstsprache als der Deutschen ist ein wichtiger Schritt zur Wertschätzung und konstruktiven Nutzung von Heterogenität im Bildungssystem.

Im Papier „Erläuterungen“ ist auf Seite 5 die Rede davon, die Studieneingangsphase als echtes Reflexionsinstrument zu gestalten. Die Gesetzesvorlagen für das Hochschul- und das Universitätsgesetz weisen sehr unterschiedliche Formulierungen für die Studieneingangsphasen auf. An den Pädagogischen Hochschulen (§ 41) soll es eine Studieneingangs- und Orientierungsphase mit Lehrveranstaltungen geben, die explizit auf persönliche Reflexion und Auseinandersetzung mit der Eignung für den Lehrberuf zielt. In den entsprechenden Passagen im Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes (§ 63 (2) (12)) ist die Rede von „Aufnahme und Auswahlverfahren“, die Prüfungen mit vorgeschriebenem Prüfungsstoff vorsehen. Von einer echten Harmonisierung der Studien für die Lehrämter kann hier nicht gesprochen werden.

### ***Fachwissenschaft und Fachdidaktik***

Fachdidaktiken sind international etablierte Wissenschaftsdisziplinen und unverzichtbare, selbstständige Bestandteile des Professionswissens von LehrerInnen. Die Anteile für Fachwissenschaft und Fachdidaktik müssen klar als zwei voneinander verschiedene Aus- und Fortbildungsbereiche definiert werden. Um eine angemessene fachdidaktische Ausbildung zu garantieren, sollten die im Bereich Fachdidaktik zu absolvierenden European Credit Points pro Fach nicht unter 35 (BA) bzw. 25 (MA) liegen.

Im Gesetzesentwurf werden im Bachelorstudium die „schulfachbezogenen Fachwissenschaften inklusive Fachdidaktik“ mit jeweils 95-100 ECTS beziffert. Fachdidaktik wird somit nicht als eigenständiger Bereich behandelt, bzw. wird kein Mindestausmaß an Fachdidaktik oder Fachwissenschaft angegeben, was die Möglichkeit eröffnet, dass die derzeitige Verteilung festgeschrieben wird.

### ***Forschung und Lehre***

Eine wissenschaftliche Ausbildung von Lehrpersonen kann nur dann gewährleistet werden, wenn die entsprechenden Institutionen eine forschungsbasierte Lehre sicherstellen können. Dies setzt voraus, dass in den Institutionen einschlägige Forschung betrieben werden kann. Im Papier zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu den Änderungen des Hochschulgesetzes 2005 wird im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen nicht klar, inwiefern die Pädagogischen Hochschulen Ressourcen (finanzieller und personeller Art) zur Verfügung haben werden, um ihre Forschungskompetenzen angemessen auf- bzw. ausbauen zu können. Mit Blick auf gleichwertige Studiengänge an allen Institutionen muss dies sichergestellt werden.

### ***Qualitätssicherungsrat***

Erfreulich sind gleichlautende Texte für das Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen und die paritätische Besetzung des Qualitätssicherungsrates durch Vertreter\_innen des BMUKK und BMWF. Dennoch haben Universitäten und Pädagogische Hochschulen im Hinblick auf die Erstellung der Curricula unterschiedliche Autonomien. Die „Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung“ (§ 86 (3) Hochschulgesetz und § 30a (3) Universitätsgesetz) ist ausschließlich für die Pädagogischen Hochschulen vorgesehen; in Universitäten ist nach wie vor der Senat für die Genehmigung zuständig. Der Qualitätssicherungsrat scheint im letzteren Falle nur bestätigende Funktion zu haben. Im Sinne einer Harmonisierung der Pädagog\_innenbildung erscheint diese Ungleichbehandlung problematisch.

### ***Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten***

Für neue Studiengänge, die nicht die bisherigen Zielgruppen der jeweiligen Institution umfassen, sind zukünftig Kooperationen mit der jeweils anderen Institution vorgeschrieben. Dies ist zu begrüßen, um die Kompetenzen beider Institutionen in synergistischer Weise zu nutzen. Dass dies nur für oben erwähnte Studiengänge gilt, eröffnet den Institutionen jedoch die Möglichkeit, sich weiterhin auf ihr altes ‚Kerngeschäft‘ zu konzentrieren, wodurch alles beim Alten bliebe.

### ***Kooperationsschulen***

Die Möglichkeit der Ernennung und damit Auszeichnung von offiziellen Kooperationsschulen für Pädagogische Hochschulen wie auch Universitäten ist ein zentraler Schritt für die Sicherstellung der schulpraktischen Ausbildung während des Studiums an allen lehrer\_innenbildenden Institutionen.

### ***Harmonisierung der Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten***

Um eine echte Harmonisierung der Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu erreichen, wie sie in den Erläuterungen auf Seite 1 beschrieben wird, sind folgende Punkte von zentraler Bedeutung, die noch nicht angemessen berücksichtigt worden sind.

- Die Pädagogischen Hochschulen müssen aus der Position einer nachgeordneten Dienststelle des BMUKK in die Autonomie entlassen werden.
- Personelle und finanzielle Ressourcen für die Aus-, Fort und Weiterbildung von Lehrer\_innen müssen allen Institutionen im gleichen Maße offen stehen.
- Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten.

Diese Stellungnahme ist auf der Homepage der ÖGFD <http://oegfd.univie.ac.at/> herunterladbar.